

# Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München .....

## **Per E-Mail:**

Bayer. Städtetag  
Postfach 100254  
80076 München

Bayerischer Gemeindetag  
Dreschstr. 8  
80805 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 22-4306-2-2	Bearbeiterin Frau Halser	München 27.03.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-3518 / -	Zimmer LAZ67-1338	E-Mail Claudia.Halser@stmb.bayern.de

## **Anlieferbeschränkungen für Geschäfte der Grundversorgung in Fußgängerzonen**

Sehr geehrter Herr Buckenhofer,  
sehr geehrter Herr Dr. Dirnberger,

wie Sie wissen, hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bereits am 18. März 2020 Maßnahmen ergriffen, um die Versorgung der Lebensmittelgeschäfte mit Waren sicherzustellen. Dazu wurden die unteren Bauaufsichtsbehörden angewiesen, vom Vollzug von Auflagen in Baugenehmigungen, die die Lieferzeit beschränken, abzusehen. Damit eine reibungslose Anlieferung an die noch geöffneten Geschäfte des Einzelhandels sichergestellt ist und so Lieferengpässe vermieden werden, sind daher seit dem 18. März 2020 auch Anlieferungen außerhalb der üblichen (in Baugenehmigungen festgelegten) Zeiten möglich.

Die Weisung gilt für die Dauer der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Fa-

milie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020 („Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie“) bzw. so lange der Katastrophenfall ausgerufen ist.

In dem Zusammenhang hat uns eine Anfrage des Landesverbands Bayerischer Spediteure e. V. erreicht, ob für die Anlieferung in Fußgängerzonen entsprechend der Regelung zum Bauordnungsrecht eine allgemeine Ausnahme erteilt werden kann.

Lieferzeiten für Fußgängerzonen werden jedoch in der Regel in kommunalen Satzungen nach Art. 22a BayStrWG festgelegt, so dass Ausnahmen ebenfalls nur die Kommunen erteilen können. Da es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches handelt, kann der Staat – anders als bei den Bauaufsichtsbehörden – hier keine verbindlichen Vorgaben machen. Da die Fußgängerzonen derzeit nur wenig frequentiert sind und auch nur wenige Geschäfte der Grundversorgung in Fußgängerzonen liegen, dürfte jedoch gegen eine großzügige Handhabung von Ausnahmeregelungen in dem o. g. Zeitraum in der Regel nichts sprechen.

Wir möchten Sie daher bitten, im Sinne einer möglichst reibungslosen Belieferung von Geschäften der Grundversorgung an die Städte und Gemeinden zu appellieren, den notwendigen Zulieferverkehr auch in Fußgängerzonen außerhalb bestehender Regelungen zu Lieferzeiten zu ermöglichen. Wir wären Ihnen sehr dankbar für eine entsprechende Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frisch  
Ministerialdirigentin